



### Beitragsordnung des Montessori Mainbogen e.V.

Der Vorstand des Montessori Mainbogen e.V. hat am 22. September 2023 folgende Beitragsordnung beschlossen, die ab dem 1. September 2023 die bisher geltende Beitragsordnung ersetzt:

1. Der **Mitgliedsbeitrag** für ordentliche Vereinsmitglieder beträgt 100 € jährlich. Fördermitglieder zahlen einen durch sie festzulegenden Mitgliedsbeitrag, mindestens jedoch 50 € jährlich.
2. Die **Anmeldegebühr** beträgt 300 €.
3. Die **Aufnahmegebühr** beträgt 750 €.

Die Anmelde- bzw. Aufnahmegebühr können um die Hälfte reduziert werden, falls zwei Kinder einer Familie für das gleiche Schuljahr angemeldet werden. Hierzu genügt ein formloser Antrag an den Vorstand.

4. Das monatliche **Schulgeld** beträgt 335 € (Lernjahre 1-6) bzw. 375 € (Lernjahre 7-10).

Das Schulgeld wird erstmals in voller Höhe für den Monat fällig, in dem der Beginn des Schulvertrages liegt.

Solange mehrere Kinder einer Familie die Schule besuchen, beträgt das Schulgeld ab dem 2. Kind 75% des festgesetzten Schulgeldes.

5. Das zinslos zu gewährende **Darlehen** beträgt 3.000 € pro Schulfamilie.
6. Die **Elternmitarbeit** umfasst im Schuljahr 40 Pflichtstunden pro Schulfamilie. Für Elternteile mit alleinigem Sorgerecht gilt eine Reduktion auf 20 Pflichtstunden im Schuljahr. Für jede **nicht erbrachte Arbeitsstunde** sind 25 € zu zahlen.
7. Die **Beteiligung an der Reinhaltung der Schule** erfolgt entweder durch die Übernahme regelmäßiger Putzdienste in den Gruppen- und Fachräumen (bis zu 6-mal im Schuljahr) oder durch eine Beteiligung an den Reinigungskosten in Höhe von 31,25 € monatlich.
8. Für die **Nachmittagsbetreuung** sind 2,20 € je gebuchter Zeitstunde und 5,20 € je gebuchtem Mittagessen zu zahlen.
9. Für die **Ferienbetreuung** sind 13 € je gebuchtem Betreuungstag zu zahlen.
10. Mehrtägige **Hospitationen** sind zeitanteilig auf Basis des monatlichen Schulgeldes zu zahlen.

Der Vorstand des Montessori Mainbogen e.V. kann weitere Beiträge festsetzen und die Beiträge in angemessener sowie der Kostensteigerung Rechnung tragender Weise anheben. Der Vorstand ist berechtigt, Beiträge im Einzelfall unter sozialen Gesichtspunkten in angemessenem Umfang und unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse des Vereins abzusenken.